

rhenag

Postfach 17 62

53707 Siegburg

tt.mm.2024

**Kundennummer: nnn.nnn.nnn**

**Widerspruch gegenüber ihren Fernwärme-Rechnungen hinsichtlich der  
Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Markt-, zusätzlich zum  
Kostenelement.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich ihren Preisanpassungsschreiben für die Jahre seit in Kraft  
treten des § 24 (4) AVBFernwärmeV am 12.11.2010 bis zum 31.08.2022, da das  
gesetzlich erforderliche Marktelement in ihren Preisänderungsklauseln nicht  
berücksichtigt ist.

### Begründung

Bezugnehmend auf die Mails der Fernwärmegruppe Mettmann-West vom  
17.08.2024, 29.08.2024, 15.09.2024 und 22.09.2024 an die rhenag AG, Herrn  
Winterscheid, wurde mehrfach das fehlende Marktelement in ihrer  
Preisänderungsklausel beanstandet.

Die Preisänderungsklausel meines Vertrags enthält kein Markt- (zum Beispiel  
Wärmemarktindex), sondern nur ein Kostenelement E („erdgasSELECT“) und wurde  
nach Novellierung o.a. Verordnung auch nicht dahingehend angepasst.

Dies ist nur dann rechtlich wirksam, wenn sich der Versorgungsvertrag auf die  
abweichende Regelung in § 1 (3) AVBFernwärmeV stützt.

Sofern dieser aber auf § 1 (1) AVBFernwärmeV Bezug nimmt, wie von ihnen  
bestätigt, müssen auch die gesetzlichen Vorgaben für die Preisänderungsklausel  
nach § 24 (4) AVBFernwärmeV (also neben dem Kostenelement auch das  
Marktelement) erfüllt werden.

Entgegen der Darstellung in ihrer Mail vom 19.09.2024

„Des Weiteren geht die aktuelle Rechtsprechung auch davon aus, dass Kosten- und Marktelement zusammengefasst werden können. Das unser „erdgasSELECT“ – unstrittig – nicht nur das Kostenelement widerspiegelt, sondern sich im Markt ebenfalls gut einordnet, soll der Vergleich der Preise aufzeigen, die die Verbraucherzentrale (hier Seite 9 [grundversorgungstarife-strom-und-gas\\_nrw\\_011022.pdf \(verbraucherzentrale.nrw\)](#) im Jahr 2022 erhoben hat und wir als rhenag im bundesweiten Mittel lagen; wohlwissend das hier von einem Grundversorgungstarif die Rede ist.“

vertrete ich eine abweichende Rechtsauffassung.

Hinsichtlich des **fehlenden Marktelements** hat der Bundesgerichtshof (BGH) mehrfach in genereller Hinsicht festgestellt, dass sich das sogenannte Marktelement nicht lediglich auf einen örtlichen oder auf das Marktsegment der Fernwärme verengten Wärmemarkt beziehe, sondern auch andere Energieträger erfasse.

Genau dies trifft auf den vorliegenden Grundversorgungstarif "erdgasSELECT" nicht zu.

Das Marktelement, das die Kosten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher für einen Mix verschiedener Energieträger bzw. Heizungsarten abbilden soll, muss grundsätzlich den gleichen Rang haben wie das Kostenelement; Abstufungen sind nur im Rahmen der Angemessenheit möglich (vgl. BGH, Urt. v. 18. Dezember 2019, VIII ZR 209/18, Rn. 22).

Wie selbst die Lobbyisten AGFW, BDEW oder Rödl & Partner und die BBH unstrittig bestätigen, trage diesen Anforderungen der sog. Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes Rechnung, da er den Wärmemarkt in seiner Gesamtheit hinreichend abbilde, und zwar unter Einschluss der derzeit wichtigsten Heizsysteme (VIII ZR 249/22 Rn. 32).

So hat z.B. der AGFW seit jeher die Verwendung dieses Indexes zur Abbildung der Marktverhältnisse empfohlen (AGFW, Fernwärme-Preisänderungsklauseln, 2015, S. 110 zum Vorläufer-Index „Zentralheizungsindex“). Diese Praxis wurde nunmehr höchstrichterlich bestätigt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Marktverhältnisse zwingend durch den Wärmepreisindex zu repräsentieren sind. Anderweitige Gestaltungsvarianten sind auch zulässig, sofern sie die Marktverhältnisse angemessen abbilden.

Dies ist bei einem Grundversorgungstarif nicht der Fall, da dieser die marktüblichen Preise erheblich übersteigt und schon alleine daher nicht geeignet ist als Marktelement zu fungieren.

Daher erachte ich die vorliegende **Preisänderungsklausel in den Altverträgen für rechtswidrig**.

Auf eine Verjährungseinrede können Sie sich nicht berufen, da die Rechnungen seit dem 12.11.2010 ungültig sind. Eine entsprechende Reklamation und diesbezüglicher Schriftverkehr liegt ihnen seit 2012 von Herrn Rudolf Lotter, ebenfalls Mitglied der Fernwärmegruppe Mettmann-West, vor!

Es ist daher erforderlich, neue, rechtskonforme Rechnungen auszustellen und den zu viel berechneten Betrag zurückzuerstatten.

Ich teile ihnen daher mit, dass die Zahlung für die Abrechnungen der o.a. Jahre lediglich **unter Vorbehalt** einer späteren, rechtskonformen Anpassung ihrer Preisänderungsklausel ergangen ist. Bis zu einer, ggf. gerichtlichen, Klärung bin ich bereit meine Ansprüche aus den fehlerhaften Rechnungen und den bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zurückzustellen.

Ich bitte um kurze Eingangsbestätigung, gerne auch per Mail an:

[max.mustermann@fernwärmeniewieder.de](mailto:max.mustermann@fernwärmeniewieder.de)

Mit freundlichen Grüßen

(Vorname Name)